

Belehrung für Mandanten mit gewährter Prozesskostenhilfe

Ein Mandant ist bei der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe verpflichtet, in den vier darauf folgenden Jahren Änderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dem Gericht **unaufgefordert** mitzuteilen und so eine Überprüfung der Leistungsgewährung zu ermöglichen.

Teilen Sie dem Gericht deshalb unter Bezugnahme auf das gerichtliche Aktenzeichen jede Änderung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse innerhalb von 4 Jahren danach mit!

Folgende Punkte müssen Sie daher unbedingt beachten:

1. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem Prozesskostenhilfe-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen machen müssen. Anderenfalls kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein widerrufen werden.
2. Im Fall des Unterliegens in dem Rechtsstreit müssen Sie trotz Gewährung von PKH die Kosten der Gegenseite erstatten.
3. Das Gericht kann auch PKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind.
4. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Vermögen anordnen.
5. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort zurückfordern.
6. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
7. Sie müssen unserer Kanzlei während des Zeitraumes von 48 Monaten nach dem Abschluss des Verfahrens weiterhin Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen, damit Sie keine Nachteile durch Aufhebung der Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Mitwirkung erleiden.
8. Sie sind verpflichtet, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung der Mitteilungspflichten führt unter den Voraussetzungen des § 124 Nr. 4 ZPO zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließend Pflicht zur Rückzahlung der geleisteten Beträge.
9. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.

Ich habe die oben stehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden und bestätige das mit meiner folgenden Unterschrift:

....., den

.....
Unterschrift Mandant